

STATUTEN

Statuten des *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ*

Für diese Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Name, Rechtsform und Gründung

1.1 Name, Rechtsform

Unter der Bezeichnung «*JAMES BOND CLUB SCHWEIZ*» besteht nach ZGB Art. 60 ff auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung von Freunden der James Bond Filme und Romane. Der rechtliche Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

1.2 Gründung

Der *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ* wurde am 1. Februar 1996 in Zürich gegründet.

2. Zweck und Geschäftsjahr

2.1 Zweck

Der *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ* bezweckt:

- Die Vereinigung von Freunden der James Bond Filme und Romane zur Pflege gesellschaftlicher Beziehungen,
- die Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema James Bond,
- die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder,
- das Führen eines Shops mit lizenzierten Fan-Artikeln,
- das Führen einer eigenen Website sowie
- die Förderung und Pflege all' dessen, was mit dem Thema James Bond zusammenhängt.



JAMES BOND CLUB SCHWEIZ

2.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die in irgendeiner Form am Clubleben teilnehmen.

Aktivmitglieder haben an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

3.3 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich besonders um den *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ* verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es stehen ihnen alle Mitgliedschaftsrechte zu.

3.4 Aufnahme

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand delegiert diese Kompetenz regelmässig an den

Präsidenten. Dem Präsidenten obliegt sodann die Sorgfaltpflicht in der Auswahl der Bewerber.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Durch den Beitritt anerkennen die Bewerber diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

Mit der Anmeldung haben die Bewerber gleichzeitig einen vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Auf eine Eintrittsgebühr wird dafür verzichtet. Der Jahresbeitrag wird bei Ablehnung des Gesuches zurückerstattet.

3.5 Austritt

Der ordentliche Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich zu melden.

Wird der Jahresbeitrag nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Streichung aus der Mitgliederliste beschlossen werden. Ein allfälliger Wiedereintritt kann nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt auch das Recht an der Mitglieder- nummer.

Es findet keine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge statt.

3.6 Ausschluss

Handelt ein Mitglied den Interessen des Clubs zuwider, kann der Vorstand den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes beschliessen.

Ausschlüsse werden durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss vorgenommen; sie brauchen nicht begründet zu werden.

3.7 Tod

Mit dem Tod des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

4. Organisation

4.1 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand sowie
- die Rechnungsrevisoren (1-2)

4.2 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ* und findet jährlich einmal (regelmässig im 1. Quartal) statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand Anträge für weitere Traktanden einreichen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Generalversammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten

Mitglieder eine solche verlangt oder wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet.

4.4 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls vorangegangener ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresberichte aktuell besetzter Vorstandsressorts
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung (Verein und Shop) und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und über die Verwendung des Clubvermögens

4.5 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

4.6 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.7 Vorstand

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs; er konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er regelt die Stellvertretung selbst.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Geschäfts- und Rechnungsführung und Wahrnehmung der Interessen des **JAMES BOND CLUB SCHWEIZ**
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Vertretung des **JAMES BOND CLUB SCHWEIZ** nach aussen
- Information der Mitglieder
- Organisation von Events und Veranstaltungen
- Führen des Shops
- Führen der Website

4.8 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und dauert von GV zu GV. Bisherige Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

4.9 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenz

Korrespondenz mit rechtsverbindlichem Charakter zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident einzeln.

Für Bank- und Postkontoverkehr zeichnen der Kassier, der Vizepräsident oder der Präsident einzeln.

Für Shop-Angelegenheiten zeichnet der Shopleiter einzeln.

Für alle übrigen Aufgabengebiete zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied einzeln.

Bis zu einem Betrag von 50% der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des Vorjahres kann der Vorstand über nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen. Bei allen Finanzgeschäften muss die Zustimmung des Vorstandes vorhanden sein.

4.10 Rechnungsführung

Der Kassier führt die Rechnung des Clubs und haftet für deren korrekte Führung.

4.11 Entschädigungen

Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit. Jedes Vorstandsmitglied erhält für max. 4 Vorstandssitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die GV jährlich im Budget fest. Beim Jahresevent sind teilnehmende Vorstandsmitglieder von der Eventpauschale befreit.

4.12 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (einer bis zwei) bilden die Kontrollstelle des Clubs. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt, diese dauert von GV zu GV. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5. Finanzen

5.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Shop-Verkauf
- Erträge aus Clubvermögen
- Schenkungen oder andere Zuwendungen

Im Übrigen ist der *JAMES BOND CLUB SCHWEIZ* eine Non-profit-Organisation.

5.2 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der aktuellen jährlichen Mitgliederbeiträge sind der Website zu entnehmen. Bei Bedarf findet eine Anpassung für das Folgejahr auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung statt. Mitglieder haben für das laufende Jahr den Beitrag bis 1. März des gleichen Jahres zu begleichen. Fällt der 1. März auf einen Feiertag/Sonntag so gilt der nächste folgende Werktag. Wird der Beitrag bis dann nicht bezahlt, so verfällt die Mitgliedschaft inklusive dem Einkaufsrabatt im BondShop.

Bei Eintritt im letzten Quartal (Stichtag 1. Oktober) hat man die Möglichkeit, für insgesamt das anderthalbfache des einfachen Mitgliederbeitrag auch gleich den Mitgliederbeitrag des Folgejahres zu bezahlen.

Über Mitgliederbeiträge aus dem Ausland entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Clubvermögen. Die Mitglieder haften höchstens mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Über die Verwendung des Vermögens des Clubs entscheidet die Generalversammlung.

6.2 Aushändigung

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit die aktuellen Statuten auf der Website einsehen und beziehen (downloaden). Das Neumitglied wird mit dem Begrüssungsschreiben auf die Verfügbarkeit der Statuten aufmerksam gemacht.

6.3 Genehmigung und Inkrafttreten

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung des **JAMES BOND CLUB SCHWEIZ** vom 1. Februar 1996 genehmigt. Der Vorstand hat diese Statuten gemäss erteilter Vollmacht der a.o. Generalversammlung vom 20. April 2002 überarbeitet und setzt die revidierten Statuten per o. Generalversammlung vom 8. Februar 2003 in Kraft.

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 12. Mai 2007
(Artikel 5.2.)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 7. März 2010
(Artikel 4.8)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 13. März 2011
(Artikel 5.2.)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 17. März 2013
(Artikel 5.2.)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 2. März 2014
(Artikel 4.2, 4.4, 4.7, 5.2)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 8. März 2015
(Artikel 4.9, 4.11)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 13. März 2022
(Prämisse, Artikel 4.4, 4.7, 5.2, 6.2)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 16. März 2025
(Artikel 4.11)

Anpassung der Statuten gem. GV Beschluss vom 15. März 2026
(Artikel 4.11)

Zürich, 15. März 2026

JAMES BOND CLUB SCHWEIZ

Der Präsident:



Markus Hartmann

Der Vizepräsident:



Roman Fiondella